(Zweites Blatt)

Thorner Zeitung

Nr. 275. Mittwoch, den 22. November 1899

Petition in Betreff der Fleischuntersuchung.

Während nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen den mit öffentlichen Schlachthäusern ausgestatteten Gemeinden das Recht gegeben ist, anzuordnen, daß auch das auswärts ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirk nicht eher feilgeboten oder in Gast- und Speisewirthschaften zum Genusse zubereitet werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist, bestimmt der § 19 des dem Reichtage vorliegenden Gesetzentwurfes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau:

„Fleisch, welches innerhalb des Reiches der amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 9 bis 15 unterlegen hat, darf einer abermaligen Untersuchung nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist, oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Die Magistrate zu Danzig, Königsberg, Köln, Breslau, Kiel, Münster, Dortmund, Magdeburg und Hildesheim haben nun dem Reichstage eine Petition eingereicht, in welcher gebeten wird dem § 19 die folgende Fassung zu geben:

„Fleisch, welches innerhalb des Reiches der amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 9 bis 15 unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung nur unterworfen werden, a) wenn es in frischem Zustande in Gemeinden mit öffentlicher Schlachthaus-Anlage eingeführt wird, um im Gemeindebezirke feilgeboten, verarbeitet oder in Gast- oder Speisewirthschaften zum Genusse zubereitet zu werden, b) im Uebrigen nur, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat."

In der Begründung der Petition wird ausgeführt, daß die bisher nach den Landesgesetzen zuläßige Untersuchung des auswärts geschlachteten Fleisches in denjenigen Städten, in denen öffentliche Schlachthäuser mit Schlachtzwang bestehen, in Zukunft nicht mehr in dem bisherigen Umfange werde stattfinden können. Dieses würde aber einen Rückschritt in sanitärer Hinsicht bedeuten, da in den Städten die Untersuchung ausschließlich von approbirten, mit allen Hilfsmitteln der modernen Technik ausgerüsteten Thierärzten vorgenommen werde, während auf dem Lande die Untersuchung durch minder vorgebildete Kräfte erfolgen müßte.

Aus der Provinz.

* **Culmer Stadtniederung,** 17. November. Gestern Abend zeigte sich im Westen ein so vollendet schöner Mondregenbogen, daß man deutlich jede der sieben Regenbogenfarben beobachten konnte. Die Erscheinung dauerte über zehn Minuten lang. Zwischen 9 und 11 Uhr konnte man den Regenbogen in koncentrischen Kreisen wiederholt um den Mond selbst sehen.

* **Danzig,** 18. November. Die beiden hiesigen Angler-Klubs, welche, um der zunehmenden Fischarmuth in der unteren Weichsel nach Möglichkeit zu steuern, jährlich mehrere Tausend junge Karpfen dort aussetzen, haben auch kürzlich wieder etwa 12000 solcher Karpfensetzlinge mit Beihilfe des Westpreußischen Fischerei-Vereins bei Althof in die Weichsel gesetzt. Leider wird der Zweck dieser Maßregel zumeist dadurch vereitelt, daß Fischer bereits im nächsten Jahre die jungen Fische wegfangen und auf den hiesigen Markt bringen.

* **Braunsberg,** 18. November. Vor dem Schwurgericht stand heute der Gymnastiker Julius Strauß aus Wormditt unter der Anklage, in der Nacht zum 18. September zu Gr.-Hermenau den Rottenführer Lingner und den Schmiedegesellen Will körperlich gemißhandelt zu haben, und zwar mittels eines Revolvers, und den Lingner derart, daß durch die Körperverletzung der Tod eintrat. Am Abend des 18. September hatten durchreisende Zigeuner in Gr.-Hermenau eine Vorstellung veranstaltet. Als später der Angeklagte, welcher sich als Zuschauer eingefunden hatte, aus dem Kruge, in welchem die Vorstellung stattgefunden hatte, wegen ungebührlichen Benehmens entfernt werden sollte, zog er im dunkeln Hausflur seinen Revolver und gab je einen Schuß auf Lingner und auf Will ab. Lingner wurde in die Brust getroffen und starb alsbald, da ihm die Kugel das Herz durchbohrt hatte. Auch Will wurde schwer verletzt, doch ist anzunehmen, daß er wieder gesund werden wird, wenngleich ihm die Kugel im Körper zurückgeblieben ist. Der Angeklagte wurde unter Ausschluß mildernder Umstände zu vier Jahren sechs Monaten Zuchthaus verurtheilt.

* **Aus der Rominter Haide,** 20. November. Die seit einigen Jahren zwischen dem Forstfiskus und dem Rittergutsbesitzer v. Horn-Gehlweiden gepflogenen Unterhandlungen in Betreff Ankaufs eines Theiles des an der Rominter Haide gelegenen Privatwaldes sind nunmehr zum Abschluß gekommen, und es findet gegenwärtig die Vermessung desselben durch den Katasterkontroleur Kummer statt. Das zu erwerbende Areal in Größe von etwa 1500 Morgen soll mit der Oberförsterei Goldap vereinigt werden, welche sodann 25 300 Morgen umfassen wird. Der Kaufpreis soll sich auf 205 000 Mk. belaufen.

* **Schulitz,** 20. November. [Drei Menschen verbrannt!] Ein schreckliches Brandunglück, dem drei Menschen zum Opfer gefallen sind, ist gestern früh in Kabott bei Schulitz vorgekommen. Gegen 4 Uhr brach in dem Viehstall des dortigen Gasthofbesitzers Ristau Feuer aus. In demselben waren 13 Rinder, 3 Pferde und etwa 15 Schweine untergebracht, die insgesammt einen Werth von mehreren tausend Mark repräsentirten und nicht versichert waren. Der Familie mußte deshalb vor Allem daran liegen, das Vieh zu retten, und nur nothdürftig bekleidet, eilten daher Herr Ristau, seine Frau und seine 18jährige Tochter in den Stall. Hier sind sie umgekommen. Ein Dienstmädchen, das sich ebenfalls an den Rettungsarbeiten betheiligte, wollte die schon bewußtlos daliegende Frau Ristau retten, konnte sich bei diesem Versuche aber selbst nur mit Mühe aus dem erstickenden Rauch in Sicherheit bringen. Herr R. hatte sich seit einiger Zeit aus mißlichen Vermögensverhältnissen zu einer günstigeren Stellung emporgearbeitet, als ihn das Unglück traf. Ein Sohn, der Fleischergeselle ist, hält sich zur Zeit in Berlin auf; er wurde sofort telegraphisch von dem Tode seiner Eltern und Schwester benachrichtigt. Wie das Feuer entstanden, ist nicht bekannt; alle Bewohner des Gasthauses waren bis nach Mitternacht wach gewesen.

Was haben die Vorstände von Vereinen nach dem 1. Januar 1900 mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu thun.

Von Rechtsanwalt und Notar W. Hohl.

(Nachdruck verboten.)

Das B. G.-B. ordnet nur das Privatrecht (die vermögensrechtlichen Verhältnisse) des Vereinswesens. Das öffentliche (polizeiliche) Vereinsrecht bleibt nach wie vor der Landesgesetzgebung unterstellt. An den Polizeigesetzen der Einzelstaaten, z. B. an der preußischen Verordnung vom 11. März 1850 über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht, hat sich nichts geändert.

Das B. G.-B. unterscheidet zwischen Vereinen, deren Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und solchen, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist. Die wirthschaftlichen Vereine erlangen, soweit sie nicht besonders reichsgesetzlich geregelt sind, die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung (Konzession). Reichsgesetzlich bereits besonders geregelt sind die Handelsgesellschaften (Handelsgesetzbuch), die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Krankenkassen, Hülfskassen, Innungen und Berufsgenossenschaften. Die Vereine dagegen, deren Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Vereine mit sog. idealen Tendenzen erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Für alle diese Vereine hat das B. G.-B. sog. Normativbestimmungen mit geistigen, sittlichen, sozialen, politischen, religiösen und ähnlichen Zwecken, z. B. Verschönerungsvereine, Wohlthätigkeitsvereine, Konzert-, Gesang-, Theatervereine, Thierschutzvereine, Turnvereine, Kriegervereine, studentische Korporationen, Stenographenvereine, Kasinos, Klubs, Ressourcen und wie sie alle heißen mögen. Bei Vereinen, die mit der Verfolgung eines idealen Zweckes einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb verbinden (wie z. B. Kasinos, Klubs, Berufsvereine u. s. w.) hängt die Entscheidung über ihre Eintragungsfähigkeit davon ab, ob der Geschäftsbetrieb zu den Hauptzwecken des Vereins gehört oder nur dazu dient, die zur Verfolgung des idealen Hauptzwecks erforderlichen Mittel beschaffen zu helfen. Die Entscheidung darüber steht dem Amtsgericht und eventuell den übergeordneten Instanzen zu. Wird einem solchen Verein mit gemischten Zwecken die Eintragung endgültig verweigert, so kann er die Rechtsfähigkeit immer noch durch Nachsuchung der staatlichen Verleihung erlangen.

Am 1. Januar 1900 wird sich nun jeder Vereinsvorstand mit Rücksicht auf das oben Gesagte fragen müssen, welcher Art von Vereinen sein Verein zuzurechnen ist und ob derselbe ein Interesse daran hat die Rechtsfähigkeit d. h. die vermögensrechtliche Selbstständigkeit zu erlangen. Er wird alsbald eine Generalversammlung berufen müssen, um derselben vorstehende Fragen vorzulegen. Es ist wohl anzunehmen, daß jeder Verein rechtsfähig werden will.

Rechtsfähigkeit und Rechtspersönlichkeit sind gleiche Begriffe; sie besteht in der Fähigkeit, Subjekt von Rechten zu sein, also Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, auch klagen und verklagt werden zu können. Der Verein wird durch Erlangung der Rechtsfähigkeit in vermögensrechtlicher Beziehung Rechtssubjekt, wie der einzelne Mensch. Um diese Rechtsfähigkeit zu erlangen, hat der Vorstand der Vereine mit idealen Tendenzen — nur von solchen ist im Folgenden noch die Rede — die Eintragung seines Vereins in das Vereinsregister bei demjenigen Amtsgerichte zu beantragen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, das ist dort, wo die Verwaltung desselben geführt wird. Nebenher sei bemerkt, daß die Eintragung eines Vereins, wenn die Zahl der Mitglieder nicht mindestens sieben beträgt, nicht erfolgen soll.

Der Anmeldung zur Eintragung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift,
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes (z. B. Abschrift der Versammlungsprotokolle, in denen die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt ist).

Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

Ehe die Anmeldung unter Einreichung der Satzung u. s. w. erfolgt, hat der Vorstand noch zu prüfen, ob die Satzung (das Statut) auch der zwingenden Normativvorschrift (Mußvorschrift) entspricht, ob der gesetzlich nothwendige Inhalt der Satzung vorhanden ist, ohne welchen kein Verein rechtsfähig werden kann.

Die Satzung muß nämlich unbedingt den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll. Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereinen deutlich unterscheiden.

Ist einer der vorstehenden Punkte in der Satzung nicht enthalten, so muß der Vorstand die Ergänzung durch einen Nachtrag zu den Statuten in der Generalversammlung herbeiführen.

Die Nichtbeachtung der Mußvorschriften hat Nichtigkeit der Satzung zur Folge. Es giebt ferner auch noch Vorschriften rein instruktioneller, reglementarer Natur, deren Erfüllung das Amtsgericht verlangen soll. Die Satzung soll nämlich Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammluug zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Auch nach dieser Richtung hin hat also der Vorstand die Statuten auf ihre Vollständigkeit zu prüfen.

Gegen den die Anmeldung zurückweisenden Beschluß des Amtsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerde kann beim Amtsgericht, welches den Bescheid erlassen, oder auch sofort beim zuständigen Landgericht eingereicht werden. Die Beschwerdefrist beträgt von Zustellung des Beschlusses ab zwei Wochen. Der Vorstand hat also darauf zu achten, daß diese kurze Frist nicht versäumt wird. Die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts muß durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Es kann auch vorkommen, daß das Amtsgericht dem Vorstande mittheilt, die Verwaltungsbehörde habe gegen die Eintragung Einsprnch erhoben. Das Amtsgericht hat nämlich die zugelassene Anmeldung der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen, welche Einspruch erheben kann. Der Einspruch kann nur im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden. Die Frist beträgt überall zwei Wochen.

Erfolgt die Eintragung des Vereins, so erhält der Vorstand vom Amtsgericht die Urschrift der Satzung mit der Bescheinigung der Eintragung zurück. Fortan hat der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein".

Für die Zukunft ist dann vom Vorstande zu beachten, daß jede Aenderung des Vorstandes, sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes, jede Aenderung der Satzung bei Meidung der Unwirksamkeit zur Eintragung anzumelden sind. Der Anmeldung über die Vorstandsänderung ist eine Abschrift der Urkunde (Protokolls), über Statutenänderung der die Aenderung enthaltende Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen.

Will ein eingetragener Verein sich auflösen, so muß, falls das Vereinsvermögen statutarisch nicht an den Fiskus fällt, eine Liquidation stattfinden. Sie erfolgt durch den Vorstand; es können auch besondere Liquidatoren bestellt werden. Diese sind in das Vereinsregister einzutragen. Die Anmeldung hat durch den Vorstand zu erfolgen, wie denn der Vorstand überhaupt den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Endlich hat auch der Vorstand die Auflösung des Vereins unter Beifügung einer Abschrift des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung zur Eintragung anzumelden.

Alle Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes mittelst öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken. Sie müssen also ihre Unterschriften gerichtlich oder notariell oder von der zur Beglaubigung nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde oder dem zuständigen Beamten (Bürgermeister u. s. w.) beglaubigen lassen.

Jedoch können die Anmeldungen zur Eintragung in das Vereinsregister, sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften auch zu Protokolle des Gerichtsschreibers des Registergerichts erfolgen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Anmeldung eine Liste der Mitglieder des Vereins nicht beigefügt zu werden braucht. Der Vorstand hat aber dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder einzureichen.

Das Amtsgericht kann den Vorstand eines eingetragenen Vereins zu den vorgeschriebenen Anmeldungen und zur Einreichung der Mitgliederliste durch Ordnungsstrafen bis zum Höchstbetrage von 300 Mark anhalten.

Kunst und Wissenschaft.

— Der Schillerpreis wäre in diesem Monat fällig gewesen, da er alle drei Jahre verliehen wird. Am 10. November, dem Geburtstage Schillers, pflegte sonst die vom Kaiser genehmigte Entscheidung inbetreff des Schillerpreises im „Reichsanzeiger" veröffentlicht zu werden. Zum letztenmal ist er am 10. November 1896 verliehen worden, und zwar fiel er damals Ernst von Wildenbruch für seine Bühnendichtung „Heinrich und Heinrichs Geschlecht" zu. In diesem Jahre verlautet bisher, so schreibt der „B. B. C.", über eine Verleihung noch nichts. Allem Anschein nach fällt diesmal, wie vor sechs Jahren, wie übrigens auch in den Jahren 1872, 1875, 1881, 1887, die Vertheilung des Preises aus. Im Jahre 1893 fanden, wie damals verlautete, die Vorschläge der Kommission die kaiserliche Genehmigung nicht. Ernst von Wildenbruch erhielt darum 1896 einen Doppelpreis.

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Montag, den 20. November 1899.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer den notirten Preisen 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 692—745 Gr. 128 bis 136 M. bez.
inländisch bunt 695—780 Gr. 128—138 M bez.
inländisch roth 713—780 Gr. 128—147 M. bez.

Roggen per Tonne von 1000 Kilogr. per 714 Gr. Normalgewicht.
inländisch grobkörnig 702—738 Gr. 136—136½ M. bez.
transito grobkörnig 717—726 Gr. 102½ M. bez.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 644—798 Gr. 123—134 M. bez.

Erbsen per Tonne von 1000 Kilogr.
transito weiße 107 M. bez.

Bohnen per Tonne von 1000 Kilogr.
transito Pferde- 107 M. bez.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 106—118½ M. bez.

Rübsen per Tonne von 1000 Kilogr.
transito Sommer- 175 M. bez.

Kleie per 50 Klg. Weizen- 4,15—4,32½ M.
Roggen- 4,27½ bis 4,40 M. bez.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Rohzucker per 50 Kilogr. Tendenz stetig. Rendement 88°. Transitpreis franco Neufahrwasser 8,77½ Mk. incl. Sack bez., 8,87½ M. incl. Sack bez. Rendement 75° Transitpreis franco Neufahrwasser 7,20 M. incl. Sack bez.

Der Börsen-Vorstand.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 20. November 1899.

Weizen 140—145 Mark, abfallende Qualität unter Notiz.
Roggen, gesunde Qualität 130—135 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.
Gerste 124—130 Mk. Braugerste 130—138 Mark.
Hafer 120—126 Mk.
Futtererbsen nominell ohne Preis. — Kocherbsen 140—150 Mk.

Für die Redaction verantwortlich: Carl Frank, Thorn

Volkszählung am 2. Dezember 1899.

Eintheilung der Stadt und Vorstädte in Zählbezirke.

Zählbezirk. Nr.	Straßen und Plätze Nr.	Name des Zählbezirks-Vorstehers und Stellvertreters.
1	Brückenstraße Jesuitenstraße	1. Kaufmann Pünchera 2. Kaufmann u. Sachverständ. L. Jacobi.
2	Baderstraße Seglerstraße	1. Stadtverord. Rawitzki. 2. Kaufmann Claaß.
3	Hauptbahnhof	Bahnhofsvorstand.
4	Altstädtischer Markt Marienstraße	1. Stadtverord. Kordes. 2. „ Nütz.
5	Schankhaus I und II, Schiffer auf Kähnen am Ufer u. im Winterhafen, Bazarkämpe, Badeanstalten, Schiffsbauplatz (auch städt. Bauhof Ganott)	1. Uferaufseher Wollboldt. 2. Restaurateur Klatt.
6	Araberstraße, Bankstraße, Coppernikusstraße	1. Stadtverord. Riefflin. 2. Klempnermstr. Meinas.
7	Thurmstraße und ehem. Laboratorium Heiligegeiststraße, Bäckerstraße	1. Rentier Hirschberger. 2. Kaufmann Netz.
8	Grabenstraße Windstraße	1. Lehrer Jattkowski. 2. Kaufmann Kohnert.
9	Schuhmacherstraße, Culmerstraße, Klosterstraße	1. Bez.-Vorst. Bähr. 2. Kaufmann Gehrke.
10	Breitestraße 21—46, Schillerstraße	1. Stadtverord. Kotze. 2. Armendep. Grundmann.
11	Mauerstraße nördlich der Breitestraße, Bachestraße	1. Restaurat. Nicolai. 2. Kaufmann Horst.
12	Schloßstraße, Breitestraße 1—20, Mauerstraße südlich der Breitestraße	1. Stadtverord. Hartmann. 2. Armendep. Schliebener.
13	Hohestraße Strobandstraße	1. Mittelschullehrer Szymanski. 2. Kaufmann Granowski.
14	Gerberstraße, Elisabethstraße Junkerstraße	1. Lehrer Behrendt. 2. Lehrer Isakowski.
15	Jakobsstraße, Hundestraße, Brauerstraße, Karlstraße, Neustädt. Markt 1—7	1. Schlossermstr. Thomas. 2. Lehrer Chill.
16	Neustädt. Markt 8—26 Hospitalstraße	1. Bez.-Vorst. Arnat. 2. Restaurat. Mischke.
17	Katharinenstraße Tuchmacherstraße	1. Lehrer v. Jacubowski. 2. Armendep. Szczepanski.
18	Gerechtestraße Paulinerstraße	1. Gastwirth Schulten. 2. Tapezierer Trautmann.
19	Gerstenstraße (auch Nr. 3 Hinterhaus Glogau) Moltkestraße (Diakonissenhaus,)	1. Stadtrath Borkowski. 2. Kaufmann Rausch.
20	Albrechtstraße, Bismarckstr., Friedrichstr. Wilhelmstr., Hermannplatz (Stadtbahnhof, diesseitiger Brückenpfeiler Eisenb.-Betr.-Geb.) Wilhelmplatz, Werderstraße) Schankhaus III	1. Stadtverord. Mehrlein. 2. Baugewerksmeister Kaun.
21	Grützmühlenstraße, Conductstraße, Graudenzerstraße, Kirchhofstraße, Philosophenweg, Heppnerstraße.	1. Bezirks-Vorst. Wichmann. 2. Armendep. Dalitz.
22	Culmerchaussee und Wasserwerk.	1. Stadtverord. Wakarecy. 2. Restaurat. Kiefer.
23	Bergstraße, Querstraße, Kurzestraße.	1. Gastwirth Windmüller. 2. Brauereibes. Fischer.
24	Fischerstraße (1—Ende), Brombergerstraße 1—45, Hasenhaus, Rother Weg, Baumschulweg.	1. Fabrikbesitzer Walter. 2. Kaufmann L. Tomaszewski.
25	Thalstraße, Steilestraße, Parkstraße, (auch der neue Theil), Brombergerstraße 46—70.	1. Stadtverord. Illgner. 2. Schlossermstr. Majewski.
26	Schulstraße u. Siechenhaus. Gartenstraße, Pastorstraße, Mittelstraße.	1. Restaurat. Fitz. 2. Kaufmann Kalkstein v. Oslowski.
27	Hofstraße, Ulanenstraße, Kasernenstraße.	1. Magistratsassistent Friedländer. 2. Armendep. Becker.
28	Kinderheim, Waisenhaus, Ziegelei, Ziegeleigasthaus, Ziegeleikämpe, Wiese's Kämpe, Hilfsförsterhaus, Hirthenkathe, Chausseehaus, Grünhof, Winkenau, Finkenthal.	1. Förster Neipert. 2. Bez.-Vorst. Koch.
29	Brombergerstraße 71—Ende, Mellienstraße 92—Ende.	1. Stadtverord. Siez. 2. Armendep. Klammer.
30	Mellienstraße 1—91, Waldstraße.	1. Rentier May. 2. Bäckermstr. Gehrz.
31	Brunnenstraße, Leibitscherstraße, Chausseehaus, Stärkefabrik.	1. Armenvorst. Paczkowski. 2. Kaufmann Raschkowski.
32	Schlachthausstraße.	1. Gastwirth Gorski. 2. Besitzer Bahr.
33	Weinbergstraße, Schulsteig.	1. Lehrer Tornow. 2. Stadtverordt Kuntze.
34	Gut / Colonie / Neu- } Weißhof.	1. Hilfsförster Großman. 2. Lehrer Gramsch.
35	Militairbezirk.	Kommandantur.

Thorn, den 18. November 1899.

Der Magistrat.

Hausbesitzer-Verein.

Genaue Beschreibung der Wohnungen im Bureau **Elisabethstraße 4** bei Herrn Uhrmacher **Lange.**

Mellien- und Schulstraßen-Ecke 19, 1. Et. 6 Zimmer	1100 M.
Schul- und Mellienst.-Ecke 7 Zim.	1100 „
Gerechtestraße 5, 2. Etage, 7 Zimmer	900 „
Mellienstraße 89, 2. Etage, 5 Zimm.	850 „
Schulstraße 20, 2. Et. 5 Zimmer	350 „
Brückenstr. 14, Lad. m. Wohn., 4 Z.	850 „
Baderstraße 19, 2. Et. 4 Zimmer	800 „
Baderstraße 6, parterre, 6 Zimmer	800 „
Culmerstraße 10, 1. Et. 5 Zimmer	700 „
Gerechtestraße 5, 3. Et. 4 Zimmer	660 „
Gersten- u. Gerechtestr.-Ecke 1 Laden	600 „
Baderstraße 2, 3. Et. 6 Zimmer	575 „
Schillerstraße 8, 3. Etage, 5 Zimmer	550 „
Brückenstraße 40, 1. Et. 4 Zimmer	550 „
Baderstraße 2, 1. Et. 4 Zimmer	525 „
Breitestraße 38, 2. Et. 3 Zimmer	500 „
Brückenstr. 47, 2. Et. 3 Zimmer	500 „
Schillerstr. 19, 2. Etage 5 Zimmer	450 „
Culmerstraße 28, 2. Etage 4 Zimmer	420 „
Gerstenstraße 8, 1. Et. 3 Zimmer	400 „
Junkerstraße 7, 2. Etage 3 Zimmer	400 „
Gerechtestraße 8, 2. Etage 2 Zimmer	380 „
Gerberstraße 13/15, 1. Et. 3 Zimmer	380 „
Gerberstraße 13/15, 2. Et. 3 Zimm.	365 „
Friedrich- und Albrechtstraßen-Ecke 4. Et. 3 Zimmer	350 „
Gerechtestraße 8, 1 Etage 3 Zimmer	350 „
Gerberstraße 13/15, 3. Et. 3 Zimm.	350 „
Gerberstraße 13/15, 3. Et. 2 Zimm.	340 „
Altstädt. Markt 28, 4. Et. 3 Zimm.	300 „
Baderstraße 2, 3. Etage 3 Zimmer	300 „
Baderstraße 2, 2 Etage 2 Zimmer	300 „
Schillerstr. 19, part., Geschäftsräume	3 0 „
Brombergerstr. 96, Stall. u. Remise	250 „
Bäckerstraße 37, 2. Et. 2 Zimmer	225 „
Mellienstraße 89, 3. Et. 3 Zimmer	200 „
Heiligegeiststraße 7/9, Wohnungen	150—250 „
Gerberstraße 13/15, 3. Et. 1 Zimm.	180 „
Hohestraße 1, part., 2 Zimmer	180 „
Hohestr. 1, Lagerkeller od. Werkstatt	180 „
Schulstraße 21, 3. Etage 1 Zimmer	150 „
Bäckerstraße 37, 2. Et. 1 Zimmer	125 „
Schillerstraße 8, 3. Et. 2 Zimmer	40 „
Breitestr. 25, 2. Et. 2 möbl. Zimmer	36 „
Schloßstraße 4, 2 möbl. Zimmer	30 „
Schillerstraße 20, 1. Et. 1 möbl. Zim.	30 „
Jakobsstr. 13, 1. Et. n. v. 1. m. Z. m.	20 „
Schloßstraße 4, 1. Et. 1 möbl. Zim.	15 „
Brückenstr. 8, 1 Pferdestall mon.	10 „
Baderstraße 2, 2. Et. 7 Zimmer (auch geth.)	
Schulstraße 23, 1. Et. 6 Zimmer.	
Schulstraße 23, 1. Et. 2 Zimmer.	

Kirchliche Nachrichten.

Am Buß- u. Bettag, d. 22. November 1899.

Altstädt. evang. Kirche.

Vorm. 9½ Uhr: Herr Pfarrer Jacobi.
Nachher Beichte und Abendmahl. Derselbe.
Kollekte für die kirchliche Armenstiftung.
Abends: Kein Gottesdienst.

Neustädt. evang. Kirche.

Vormittags 9½ Uhr: Gottesdienst.
Herr Pfarrer Waubke.
Nachher Beichte und Abendmahl.
Nachm. 5 Uhr: Herr Pfarrer Heuer.

Garnisonkirche.

Vorm. 10½ Uhr: Gottesdienst.
Herr Divisionspfarrer Becke.

Evang. luth. Kirche.

Vormittags 9½ Uhr: Gottesdienst.
Herr Superintendent Rehm.

Reformirte Gemeinde zu Thorn.

Vormittags 10 Uhr: Gottesdienst in der Aula des Kgl. Gymnasiums. Im Anschluß daran Kommunion. Vorbereitung dazu 9½ Uhr.
Herr Prediger Arndt.

Mädchenschule zu Mocker.

Vormittags 9½ Uhr: Gottesdienst.
Herr Pfarrer Heuer.
Nachher Beichte und Abendmahl.

Evang. luth. Kirche in Mocker.

Vormittags 9½ Uhr: Gottesdienst.
Herr Pastor Meyer.

Evang. Kirche zu Podgorz.

Vorm. ½10 Uhr: Beichte, 10 Uhr: Gottesdienst, dann Abendmahl.

Enthaltsamkeits-Verein zum „Blauen Kreuz"

Versammlungssaal Bäckerstraße 49, 5. Gemeindeschule) Gebets - Versammlung mit (Vortrag. Vereins-Vorsitzender S. Streich.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.